

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderkrebshilfe Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz der Kinderkrebshilfe Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art.2 Grundsätze

Die Kinderkrebshilfe Schweiz ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie ist national und international tätig.

Art.3 Zweck und Ziel

Die Kinderkrebshilfe Schweiz begleitet krebskranke Kinder und Ihre Familien und bietet gezielte, unbürokratische finanzielle Unterstützung an.

Die Kinderkrebshilfe Schweiz hat folgende Zielsetzungen:

- Förderung der aktiven Vernetzung von Gleichbetroffenen und Brückenbauer zu Fachpersonen
- Kompetente Beratung und persönlicher Erfahrungsaustausch
- Finanzielle Unterstützung betroffener Familien, sofern es das Vereinsvermögen zulässt.
- Abwechslungsreiche Aktivitäten zum Krafttanken für Betroffene und deren Familien
- Erfahrungsaustausch untereinander sowie internationale Vernetzung

II. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder, Gönner

Die Kinderkrebshilfe Schweiz besteht aus Mitgliedern, Auslandsmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Gönnern.

Mitglieder der Kinderkrebshilfe Schweiz sind in der Schweiz wohnhafte Eltern/gesetzliche Vertreter von Kindern, die an einer Krebserkrankung leiden oder gelitten haben. Gewählte Vorstandsmitglieder werden während der Amtsdauer ebenfalls zu Mitgliedern.

Auslandsmitglieder: Im nahen Ausland wohnende Eltern/gesetzliche Vertreter von Kindern, die an einer Krebserkrankung leiden oder gelitten haben und deren Behandlungsort dauerhaft in der Schweiz ist oder war, können dem Verein beitreten. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Recht auf Informationen des Vereins. Sie können an Aktivitäten teilnehmen. Sie sind an der Mitgliederversammlung und öffentlichen Anlässen willkommen.

Kollektivmitgliedschaft können Vereine, Institutionen, Stiftungen erwerben, die sich ebenfalls mit dem Thema Kind und Krebs befassen. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht, ebenfalls ein Recht auf Informationen über Aktivitäten des Vereins. Sie sind an der Mitgliederversammlung und öffentlichen Anlässen willkommen.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Kinderkrebshilfe Schweiz ideell, materiell oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch ein Recht auf Informationen über die Aktivitäten des Vereins. Sie sind an der Mitgliederversammlung und öffentlichen Anlässen willkommen.

Art.5 Aufnahme

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt auf entsprechende schriftliche Erklärung und wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags vollzogen.

Der Beitritt von Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Entscheid des Vorstands, welcher die Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen kann.

Art.6 Austritt

Der Austritt aus der Kinderkrebshilfe Schweiz kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Art.7 Ausschluss

Mitglieder, welche zwei Jahre keinen Vereinsbeitrag bezahlt haben, verlieren ihre Rechte im Verein und können ohne formelles Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit das Recht, als solches in der Öffentlichkeit aufzutreten und sich im Namen des Vereins zu äussern. Der Ausschluss ist innert 30 Tagen anfechtbar. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Organe

Art.8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Kinderkrebshilfe Schweiz ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand, mindestens einmal im Jahr oder nach Bedürfnis einberufen. Auf Begehren von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand eine MV einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus mit Traktandenliste, Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ist eine Durchführung in Anwesenheit nicht möglich (Bsp. Pandemie, vom Bund verordnet) kann die Mitgliederversammlung auch virtuell durchgeführt werden.

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Anregung von Projekten
- Festsetzung oder Änderung der Statuten
- Wahl von Vorstand und Revisionsstelle auf die Dauer von je 2 Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Rahmen Art. 15 dieser Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Auflösung der Kinderkrebshilfe Schweiz und deren Vermögensverwendung.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Bezüglich Anträge von Mitgliedern auf Statutenrevision gilt die Bestimmung von Art. 18 hiernach.

Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. In der Regel ist dies die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied des Co-Präsidiums, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art.9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mind. 4 weiteren Mitgliedern. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Ist von Präsident/Präsidentin die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint. Zwei Drittel des Vorstands sind betroffene Eltern, wobei mindestens ein Mitglied des Präsidiums oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus dem Kreis der betroffenen Eltern stammen muss.

Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt. Der Präsident/die Präsidentin kann unabhängig davon, wie lange er/sie vorher schon im Amt war, höchstens 5-mal (max. 10 Jahre) für eine volle Amtsdauer gewählt werden.

Wenn es die Bedürfnisse der Kinderkrebshilfe Schweiz erfordern, kann der Präsident/die Präsidentin um jeweils ein weiteres Vereinsjahr wiedergewählt werden, sofern kein neuer Präsident/keine neue Präsidentin gewählt werden kann oder das andere Mitglied des Co-Präsidiums das Amt nicht weiterführt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand kann Reglemente erlassen (z.B. Vergabegrundsätze festlegen). Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung verlangen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist für die Beschaffung der Finanzen zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Bei Bedarf kann der Vorstand Fachgruppen/Beiräte einsetzen. Diese haben nur beratende Funktionen. Nach aussen wird die Kinderkrebshilfe Schweiz durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin vertreten.

Art.10 Geschäftsleitung

Der Vorstand kann ein Geschäftsleitungsgremium bestehend aus Präsidenten/Präsidentin, maximal 2 weiteren Vorstandsmitgliedern und Geschäftsleiter/in bezeichnen und deren Kompetenzen in einem Geschäftsreglement ordnen.

Art. 11 Revisionsstelle

Als solche ist eine anerkannte Treuhandgesellschaft wählbar. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Organisation/Finanzielles

Art. 12 Organisatorisches

Die Kinderkrebshilfe Schweiz kennt die Zeichnungs- und Zahlungs-Berechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen der Kinderkrebshilfe Schweiz bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
- Freiwilligen Spenden, Schenkungen, Legaten etc.
- Erträgen des Vermögens der Kinderkrebshilfe Schweiz
- Einnahmen aus Benefizanlässen und weiteren Aktionen
- Beiträge der öffentlichen Hand (wie z.B. Beiträge des BSV etc.).
- Beiträgen des Dachverbandes.

Art.15 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge für Mitglieder (Einzelpersonen) und Gönnern werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen für Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstands; der Vorstand trägt dabei den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Kollektivmitglieds Rechnung.

Art.16 Mittelverwendung, Haftung

Die Mittel der Kinderkrebshilfe Schweiz dienen der Erfüllung des Vereinszwecks. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Für die Verbindlichkeiten der Kinderkrebshilfe Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Stellung austretender und ausgeschlossener Mitglieder

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Kinderkrebshilfe Schweiz.

V. Statutenrevisionen

Art. 18 Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist befugt, Statutenrevisionen zu veranlassen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der schriftlichen Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Verein / Verband mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 Schlussbestimmung

Die Änderungen der Artikel 8 und 9 der am 7. April 2022 revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Kinderkrebshilfe Schweiz vom 11. April 2025 genehmigt und treten in Kraft.



Rafaela Lustenberger
Co-Präsidentin



Karin Liechi
Vizepräsidentin

kinderkrebshilfe.ch

Kinderkrebshilfe Schweiz
Florastrasse 14 | CH-4600 Olten
T +41 (0)62 297 00 11
info@kinderkrebshilfe.ch

Spenden
kinderkrebshilfe.ch/spenden
IBAN CH70 0900 0000 5000 1225 5
Konto Nr. 50-1225-5



**Ihre Spende
in guten Händen.**